


**Renovirte MüntzOrdnung/ Wornach sich Unsere Von Gottes Gnaden Adolph
Friedrichen/ Hertzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu
Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn/ Unterthanen/ Einwohner/ und
Männiglich richten und vorhalten sollen : Publicirt und außgangen Schwerin XX.
Octobris Anno M.DC.XXI.**

[Schwerin], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730478998>

Druck Freier  Zugang



RENOVIRTE

Neue Ordnung

Vornach sich Unsere
Von GOTTES Gnaden

Adolph Friedrichen

Herkogon zu Meckelnburg / Für-
sten zu Wenden / Graffen zu Schwe-
rin / der Lande Rostock vnd Stargardt
Herrn / Vnterthanen / Einwohner /
vnd Männiglich richen vnd
vorhalten sollen.



Publicire vnd außgangen
Schwerin

XX. Octobris ANNO M. DC. XXI.

MK-4060. (3.) 72⁵



G **IN** **G** **O** **T** **T** **E** **S**

Gnaden Wir ADOLPH FRIDERICH
vnd HANS ALBRECHT Gebrüder/
Herzogen zu Meckelnburgk / Coadjutor des
Stifts Rakeburgk / Fürsten zu Wenden /
Graffen zu Schwerin der Lande Rostock vnd
Stargardt Herren / Thun kundt vnd fügen
den Ersamen Unsern lieben getrewen / Bür-
germeister vnd Rath / Bürgern vnd Einwoh-
nern Unserer Erbunterthänigen Stadt Ro-
stock hiemit zu wissen / Nach dem Euch in fri-
schem andencken vnersfallen / welcher mas-
sen Wir auß LandsFürstlicher Macht vnd
Väterlicher Vorsorge / zu abwendung des
hochschädlichen Land vnd Leuth / Städten
vnd Communen, auch allen vnd jeden Com-
mercien, Handel vnd Wandel / nachthei-
ligen MünzUnwesens / vnd darauß entspross-
senem

senen/ vnd täglich mehr vnd mehr wachsenden
Unheils / eine gewisse *Interims Münz* Ord-
nung abfassen vnd vnlangst öffentlich publi-
cieren vnd in Druck außgehen lassen / Vnd
Wir darüber noch an jezo freiff vnd fest zu
halten/ auch nunmehr dieselbe/ ohne längern
vorzugt / zu einer volligen vnd endlichen *Exe-
cution* bringen zu lassen / gantzlich entschlos-
sen / Darbey aber befinden / daß zu besse-
rer fortsetzung dieses ganzen Wercks nötig
vnd nütze / daß dieselbigen Dobbelschillinge/
welche an Korn vnsträfflich / nach dem Ge-
wichte vnd *Valuation* des Reichs thalers/
zu Vierzig Schilling / Meckelnburgischer
Wehrung / jedoch nur in Summen/ vnd gar
nicht einzeln / passiret vnd für gangbar ge-
halten werden mügen/ Duff maß vnd gestalt/
wie folgender begriff vnd außrechnung besagt:

Außrechnung/ der auß gemischeten
oder gemengeten/ an Korn vnchadelhafter
Doppel Schilling/ nach Galden vnd Gewichte/ deren
drey Loth vnd 3. Quentlin auff einen Reichs
thaler gerechnet.
Galden.

Sülden. Pfunde. Loth. Quentm.

100.	7.	1.	0.
90.	6.	10.	2.
80.	5.	20.	0.
70.	4.	29.	2.
60.	4.	7.	0.
50.	3.	16.	2.
40.	2.	26.	0.
30.	2.	3.	2.
20.	1.	13.	0.
10.	0.	22 ¹ / ₂ .	0.
9.	0.	20.	1.
8.	0.	18.	0.
7.	0.	18.	3.
6.	0.	13.	2.
5.	0.	11.	1.
4.	0.	9.	0.
3.	0.	6.	3.
2.	0.	4.	2.
1.	0.	2.	1.
$\frac{1}{2}$.	0.	1.	$\frac{1}{2}$.

Uij

Ausrech.

11082

**Aufrechnung / der auß gemischeten
oder gemengeten / an Korn vntzadelhafften
Doppelten Schilling / nach Marken Lübsch vnd
Gewicht / deren drey Loth vnd drey Quentia
auff einen Reichsthaler gerechnet.**

Marck. Psundt. Loth. Quentia.

100.	4.	22.	0.
90.	4.	7.	0.
80.	3.	24.	0.
70.	3.	9.	0.
60.	2.	26.	0.
50.	2.	11.	0.
40.	1.	28.	0.
30.	1.	13.	0.
20.	0.	30.	0.
10.	0.	15.	0.
9.	0.	13.	2.
8.	0.	12.	0.
7.	0.	10.	0.
6.	0.	9.	0.
5.	0.	7.	2.

Marck

Marck.	Pfunde.	Loth.	Quentur.
4.	0.	6.	0.
3.	0.	4.	2.
2.	0.	3.	0.
1.	0.	1.	2.
$\frac{1}{2}$.	0.	0.	3.

WEs wollen Wir Euch demnach hiemit
 sampt vnd sonders/ ernstlich aufserlegt
 vnd anbefohlen haben / daß Ihr in allen
 vnd jeden Einnahmen vnd Ausgaben die-
 ser vnd voriger Unser publicirten Münzord-
 nung in allen Puncten vnd Clausuln / wel-
 che Wir anhero Wörtlich wollen erwiedert
 haben / bey vormeydung der darin gesetzten
commination, gehorsamblich gelebet / vnd
 darwieder / es geschehe vnter was schein vnd
prætext es immer wolle / keines weges handele.

Damit aber vorgedachte Doppelte
 Schilling / welche an Korn vntadelhafft /
 von den andern vnterschieden vnd erkandt
 werden mügen / So haben Wir bey Unserm
 GeneralWardenen die verordnung gemacht /
 daß derselbige / vormitteltst ihrer Uns des-
 wegen

wegen sonderbarer geleisteten Endespflicht /
die jeko gangbare Dobbelte Schillinge / ge-
trewes fleisses auffziehen / darüber eine richti-
ge vorzeichnis abfassen / vnd dieselbige in Un-
sern Städten / auff eines jeden Orths Obrig-
keit Unkosten / verordneten *Special* Wardeyen
zufertigen / vnd daß darunter kein vnterschleiff
gebraucht werde / fleissige auffsicht haben /
deswegen oft *visitiren* / vnd alle Mängel ab-
schaffen / vnd wann nötig / Uns davon zu
Unser fernern Verordnung *relation* thun soll /
Welche *Special* Wardeyen darauff Krafft ires
Uns auch geleisteten sonderbaren Ends / allen
vnd jeden Unsern Vnterthanen / in Städten
vnd auff dem Lande / auch Handels vñ Wan-
delsleuten / auff derselben ersuchen / ohne ei-
nige erstattung / alle solche verzeichnete Dob-
bel Schilling / so ein Jeder / nach ob/*specificir-*
tem Gewicht / einzuheben oder außzugeben
hat / mit Unsern ihnen zugestellten Gepräg-
stempeln / vnd dieselbige allein zum Gewichte
passiren vnd gehen lassen / Alle andere aber / so
nicht gestempelt / gänzlich verboten sein sollen.
Vnd

Vnd damit sich keinand wegen der häufigen
Kupffern Münz / zu beschweren haben/
auch derselbigen wiederumb ohnig werden
müge / So soll keiner derselbigen mehr als
auff zwölff Schilling / jedes mahl von einem
anzunehmen schuldig / Vnd wañ er deren auff
ein oder mehr Gülden eingenommen / Ihme
erlaubet sein / dieselbige bey eines jeden orths
Obrigkeit außzuwechseln / vnd ohn einiges
Auffgeld / andere gute Silberne Münze da-
gegen zuempfangen / Inmassen Wir es mit
abwechslung der Reichsthaler / oder anderer
kleinen Silbernen Münzsorten / auff den Münz-
stedten / bey jüngster Unser publicirten Münz-
ordnung genzlich vorbleiben lassen.

Vnd weil dann dieses der billigkeit gemess
ist / daß alle vnd jede Wahren im kauffen
vnd verkauffen / nach solcher Unser Ordnung
reducirt vnd gerichtet werden.

Als haben Wir mit etlichen
auß Unser getrewen Ritter vnd Landt-
schafft / deswegen communicirt / vnd auff ei-
ne ge

ne gewisse *Victual* Ordnung geschlossen /
dieselbige in offenen Druck bringen / vnd hie
benebenst zugleich *publiciren* lassen / Vnd
Ihr habet Euch nach diesem allen zu
richten. Geben zu Schwerin / den

20. Octobris, Anno

1621.



Vnd damit sich keinmand
gen Kupffern Münz / zu b
auch derselbigen wiederun
müge / So soll keiner ders
auff zwölff Schilling / jede
anzunehmen schuldig / Vnd
ein oder mehr Gilden eing
erlaubt sein / dieselbige bey
Obrigkeit außzuwechseln /
Auffgeld / andere gute Sil
gegen zuempfangen / Inm
abwechslung der Reichsth
kleinen Silbern Münzsorte
stedten / bey jüngster Vnser
ordnung genzlich vorbleibe
Vnd weil dann dieses d
ist / daß alle vnd jede W
vnd verkauffen / nach solche
reduciert vnd gerichtet werd

Als haben Wi
auß Vnser getrewen Ri
schafft / deswegen *commun*

häufl
gaben/
werden
gr als
einem
en auff
Ihme
orths
einiges
ke da
es mit
anderer
Münz
Münz
gemess
kauffen
rdnung
lichen
Land
auff ei
ne ge

